Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Trägerservice - V E 201 -

# <u>Unterlagen für die Beantragung der öffentlichen Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe</u> <a href="mailto:nach § 75">nach § 75</a> SGB VIII</a>

•	Angaben über evtl. Mitgliedschaft in einem Wohlfahrtsverband (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk) oder im Landesjugendring	
•	Gesellschaftervertrag oder Vereinssatzung und ggf. Geschäftsordnung mit <b>Datum</b> und <b>Unterschrift</b> des <b>Vorstandes</b>	
•	Aktuelle <b>beglaubigte</b> Abschrift des Eintrags in das Vereins-/Handelsregister, aus dem die Namen des Vorstands/persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer und Abwickler ersichtlich sind	
•	Zahl der örtlichen Gruppen mit deren Anschrift (bei Landesverbänden)	
•	Angaben über Beruf der Vorstandsmitglieder	
•	Aktuelle Bescheinigung der Gemeinnützigkeit (nicht älter als drei Jahre)	
•	Darstellung von Ziel und Zweck der Tätigkeit des Antragstellers (jugendspezifische Konzeption)	
•	Angaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung der persönlichen Eignung des Personals (haupt-, ehren- und nebenamtlich) nach § 72a SGB VIII	
•	Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb der letzten Jahre	
•	Exemplar der letzten Ausgaben aller Publikationen des Antragstellers (falls vorhanden)	
•	Andere aktuelle Unterlagen (z.B. Beschreibung konkreter Aktivitäten mit Orts- und Zeitangaben), die für die Beurteilung der Jugendhilfearbeit des Antragstellers erheblich sind und tatsächlich durchgeführt wurden	
•	Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe	
•	Angaben über Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter/innen sowie der vor Ort für den Antragsteller tätigen Mitarbeiter in der Jugendhilfe (davon wieviel ABM o.ä. und feste und befristete Stellen) zum Zeitpunkt der Antragstellung	
•	Angaben über Zahl der Mitglieder/Gruppen/betreuten Jugendlichen	
•	Angaben über eine eventuelle Zusammenarbeit mit den Bezirksämtern (Jugendämter mit Angabe des Stellenzeichens des Bearbeiters), Senatsverwaltungen (mit Angabe des Stellenzeichens des Bearbeiters) und anderen freien Trägern	

#### Rechtsgrundlagen:

#### SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Achtes Buch- (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

### § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Bestätigung wacht die stagtliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
  - 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  - 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
  - 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  - 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl schützen,
  - 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

## § 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
  - 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
  - 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
  - auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
  - 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebenen zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

#### AG KJHG (Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes)

## § 40 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Über die Anerkennung (§75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) eines überbezirklich tätigen Trägers der freien Jugendhilfe entscheidet die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung; über die Anerkennung eines nur bezirklich tätigen Trägers der freien Jugendhilfe entscheidet das Jugendamt.
- (2) Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die im Zeitpunkt der Anerkennung angeschlossenen rechtlichen selbständigen Vereinigungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Schließt sich eine rechtlich selbständige Vereinigung einem Träger an, nachdem dieser anerkannt ist, so erstreckt sich die Anerkennung auch auf sie, wenn der Träger den Anschluss der für die Anerkennung zuständigen Behörde angezeigt hat und die Anerkennung nicht innerhalb von drei Monaten versagt wird.
- (3) Die der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Verbände, die Mitgliedsorganisationen des Landesjugendrings Berlin und die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angeschlossen Träger der Jugendhilfe gelten als anerkannt.